

Satzung
über den Besuch einer gemeindlichen Kindereinrichtung der Gemeinde Klipphausen
(Betreuungssatzung Kindereinrichtungen)
in der Fassung ab Juli 2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen(SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S 55), sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung, von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 27. November 2001 (SächsGVBl.S.705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2002 (SächsGVBl.S.312) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Kindertagesstätten, die von der Gemeinde Klipphausen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG als öffentliche gemeindliche Einrichtungen unterhalten und nach den Personal- und Sachkosten gemäß SächKitaG bewirtschaftet werden.
- (2) Nachfolgend werden diese Einrichtungen unter "Kindereinrichtungen" in der Satzung geführt. Ihr Besuch ist freiwillig.

§ 2
Antragstellung

- (1) Die Aufnahme in die Kindereinrichtungen ist schriftlich bei der Gemeinde Klipphausen als Träger zu beantragen.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindereinrichtung sollte 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme in die Einrichtung erfolgen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindereinrichtung in Abstimmung mit der Leitung der Kindereinrichtung.

§ 3
Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden nach Bedarf festgelegt.
- (2) Die Kindereinrichtungen sind in der Regel morgens von 6. 00 Uhr bis abends 17.00 Uhr geöffnet. Die Kinder sollen bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung sein, damit sie das Gruppenleben aktiv miterleben können.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen werden in folgenden Fällen geschlossen:
 - I) Generelle Schließzeiten:
 - zwischen Weihnachten und Neujahr, vom 24.12. des Jahres bis zum 01.01. des Folgejahres. Sollte der 02.01. auf einen Freitag fallen, so ist auch dieser Tag ein genereller Schließtag.
 - Der Tag nach Himmelfahrt wird ebenfalls als genereller Schließtag festgelegt.
 - II) Mögliche weitere Schließtag:
 - An „Brückentagen“ zwischen Feiertagen und Wochenenden sowie an variablen unterrichtsfreien Tagen.

III) Für jede Einrichtung können bis zu fünf weitere Schließtage festgelegt werden.

Die Gesamtzahl dieser Schließtage darf 12 Tage pro Jahr nicht überschreiten. Die Schließtage werden den Personensorgeberechtigten bis zum 31.12. des Vorjahres bekannt gegeben. Während der Schließung wird durch die Gemeinde Klipphausen die Möglichkeit der Betreuung im Rahmen des Rechtsanspruches in einer von der Gemeinde Klipphausen festgelegten Kindertageseinrichtung gewährleistet. Der Betreuungsbedarf muss von den jeweiligen Personensorgeberechtigten der Leitung der Kindertageseinrichtung mindestens 3 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

(4) In Kinderkrippen und Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis zu 4,5 Stunden
2. bis zu 6,0 Stunden
3. bis zu 7,5 Stunden
4. bis zu 9,0 Stunden
5. bis zu 10,0 Stunden (bei nachgewiesenem Bedarf)
6. bis zu 11,0 Stunden (bei nachgewiesenem Bedarf)

Für eine Betreuung der Kinder von mehr als 9 Stunden muss der Nachweis erbracht werden, dass die Personensorgeberechtigten selbst keine Möglichkeit der Betreuung haben.

(5) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. Bis zu 5,0 Stunden (Hortbetreuung im Anschluss an den Unterricht, 5-stündige Betreuung während der Ferien)
2. Bis zu 6,0 Stunden (Früh- und Späthort, ganztägige Ferienbetreuung gemäß § 5 Abs. 2 Elternbeitragssatzung der Gemeinde Klipphausen bei 12-monatiger Beitragserhebung)

§ 4 Aufnahme

(1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung für die dort festgelegte Betreuungszeit betreut. Änderungen der Betreuungszeit bedürfen einer schriftlichen Änderungsmeldung bis spätestens 20. des Monats für den Folgemonat. Änderungen des Betreuungsumfanges im Hort sind nur einmal innerhalb von 12 Monaten möglich, insofern eine ganztägige Ferienbetreuung in Anspruch genommen wird.

(2) Soweit die Belegungsfähigkeit der Kindereinrichtung eine Aufnahme zulässt, können Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres als Krippenkinder aufgenommen werden.

(3) Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden ist nur im Rahmen der verfügbaren Plätze und unter Berücksichtigung der Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes für die im Gemeindegebiet wohnhaften Kinder zulässig.

(4) Vor Aufnahme des Kindes haben die Eltern eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der zu ersehen ist, dass keine Bedenken gegen den Besuch der Kindereinrichtung besteht.

§ 5 Gastkinder

In Ausnahmefällen und bei freier Kapazität ist die Aufnahme als Gastkind möglich. Gastkinder sind Kinder, die weniger als 50 v. H. in der Woche in der Einrichtung sind. Die Betreuung auf der Grundlage der Gastkindregelung begründet keinen Anspruch auf ständige Betreuung des Kindes in der Einrichtung.

§ 6 Abweisung - Ausschluss

(1) Den Sorgeberechtigten kann die Aufnahme ihres Kindes verweigert werden oder die Kinder können vom weiteren Besuch der Kindereinrichtung ausgeschlossen werden durch Kündigung am Ende des Monats, wenn

- die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde
- sie länger als 4 Wochen unentschuldig der Kindereinrichtung fernbleiben oder über einen längeren Zeitraum unregelmäßig besuchen
- sie wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in der Kindereinrichtung verstoßen oder den Festlegungen der Hausordnung zuwider handeln
- mehr als 2 Monate kein bzw. nur ein gekürzter Elternbeitrag bezahlt wurde.

§ 7 Vorübergehende Abwesenheit

(1) Ist ein Kind am Besuch der Kindereinrichtung verhindert, muss dieses der Einrichtung sofort - spätestens aber am 3. Tag des Fernbleibens - mitgeteilt werden.

(2) Bei Erkrankung, insbesondere bei Vorliegen einer Infektionskrankheit, darf die Kindereinrichtung nicht besucht werden. Sind Familienmitglieder an Krankheiten erkrankt, die durch 3. Personen übertragbar sind, wie z. B. Gelbsucht, kann das Kind erst wieder die Kindereinrichtung besuchen, wenn der behandelnde Arzt eine Übertragungsgefahr verneint.

(3) Nach Erkrankungen, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen, ist beim Wiederbesuch der Einrichtung eine ärztliche Bestätigung vorzulegen.

(4) Bei voraussichtlichen Fehlen eines Kindes von einer Zeit länger als 2 Monate (Kur, Arbeitslosigkeit o. ä.), kann im Vorfeld ein schriftlicher Antrag auf Aussetzen des Kindereintragsbeitrages für diese Zeit gestellt werden. Für die Entscheidung ist der Bürgermeister zuständig.

§ 8 Ausscheiden

(1) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindereinrichtung erfolgt durch eine schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages beim Träger. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen. Eine erneute Aufnahme in die Kindereinrichtung ist erst nach 6 Monaten wieder möglich.

(2) Auch ohne Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule; für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat, jeweils zum 31.07. d. Jahres. Besucht ein Kind der 4. Klasse den Hort in den anschließenden Sommerferien, ist nach dem 31.07. der Elternbeitrag weiterhin zu zahlen.

§ 9 Verpflegung

Auf Wunsch der Eltern wird ein warmes Mittagessen bereitgestellt. Die Kosten tragen die Eltern. Bei ganztägigem Besuch der Einrichtung besteht die Pflicht zur Teilnahme am Mittagessen.

§ 10 Aufsichtspflicht und Haftung

(1) Die Erzieherinnen sind während der Öffnungszeiten für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Verantwortung für das Kind beginnt mit der Begrüßung durch die Erzieherin und endet mit der Begrüßung der Sorgeberechtigten beim Abholen der Kinder auf dem Gelände der Einrichtung.

(2) Die Verantwortung für den Weg zur Kindereinrichtung und von ihr nach Hause liegt bei den Eltern.

(3) Soll ein Kind die Kindereinrichtung alleine verlassen oder wird durch 3. Personen abgeholt, ist eine Vollmacht bzw. ein schriftlicher Auftrag des Sorgeberechtigten mit dem Namen des Kindes und der Unterschrift des Sorgeberechtigten vorzulegen. Auf dem Auftrag ist der vollständige Name der Person, die zur Abholung berechtigt ist, anzugeben.

(4) Eine Haftung des Trägers für sonstige Schäden, die auf dem Weg von oder zur Kindereinrichtung eintreten, wird nicht übernommen.

(5) Unfälle und Wegeunfälle sind unverzüglich der Leiterin zu melden, spätestens jedoch nach 3 Tagen.

(6) Veränderungen, wie z. B. Arbeitsplatz- oder Wohnungswechsel, Erreichbarkeit des Sorgeberechtigten sind der Kindereinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

(7) Durch die pädagogischen Fachkräfte dürfen nur medizinisch unvermeidliche und organisatorisch nicht auch durch Sorgeberechtigte durchzuführende Medikamentengaben (Medikamente gem. Arzneimittelgesetz) erfolgen. Bedingung ist die Vorlage einer aktuellen schriftlichen Verordnung des Arztes mit Vorgaben bezüglich der Dosierung. Die schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten muss vorliegen.

(8) Für Schäden und Verlust an Kleidung und persönlichen Gegenständen des Kindes, die notwendigerweise mitgeführt werden müssen, kommen die Versicherungsleistungen mit den allgemeinen Bedingungen des Kommunalen Schadensausgleichs (KSA) zur Anwendung.

(9) Für in die Einrichtung mitgebrachte persönliche Gegenstände, die für den Aufenthalt in der Kindereinrichtung nicht erforderlich sind, insbesondere für Spielzeuge übernimmt der Träger keine Haftung.

§ 11 Bedarfsplanung, Berichterstattung

(1) Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleistet entsprechend des SächsKitaG, dass die erforderlichen Betreuungsplätze bedarfsgerecht zur Verfügung stehen (unter Berücksichtigung evtl. in freier Trägerschaft befindlicher Einrichtungen im Territorium).

(2) Die Bedarfsplanung orientiert sich (in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Jugendamt) unter der Berücksichtigung voraussehbarer Entwicklungen in den nächsten 3 Jahren an der Zweckmäßigkeit und Effektivität bestehender oder neu zu errichtender (zu erweiternder) Kindereinrichtungen.

(3) Die Bedarfsplanung als Grundlage der Betriebskostenfinanzierung nach §§ 13 ff. SächsKitaG ist dem Landesjugendamt zur Kenntnis zu geben und jährlich zum Ende des Kalenderjahres fortzuschreiben.

(4) Für alle Kindereinrichtungen sind die Bedürfnisse erwerbstätiger und in der Ausbildung stehender Sorgeberechtigter zu berücksichtigen.

§ 12 Erhebung von Beiträgen

Die Gemeinde setzt die Elternbeiträge in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 des SächsKitaG fest und beschließt über die "Erhebung von Nutzungsgebühren" eine eigene Satzung.

§ 13 Personal

(1) Die Gemeinde Klipphausen als Träger der Kindereinrichtungen trägt Sorge für den Einsatz geeigneter pädagogischer Fachkräfte für die Leitung und die Arbeit in den Gruppen der Kindereinrichtung.

(2) Die Kindereinrichtungen sind sozialpädagogische Einrichtungen, die

- die Erziehung des Kindes in der Familie ergänzen und unterstützen,
- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern und die
- körperliche und geistige Fähigkeiten sowie seelische, musische und schöpferische Kräfte zur Entfaltung bringen.

(3) Der Hort hat darüber hinaus einen eigenständigen Bildungsauftrag.

(4) Die Mitarbeiter der Kindereinrichtungen arbeiten bei der Wahrnehmung der Aufgaben zum Wohle der Kinder eng mit den Sorgeberechtigten zusammen.

§ 14 Mitwirkung der Sorgeberechtigten in der Elternversammlung

(1) Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Sorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindereinrichtung betreffen.

Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

§ 15 Mitwirkung der Sorgeberechtigten im Elternbeirat

(1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
- Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von Sorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Einrichtung oder dem Träger zu übermitteln,

- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindereinrichtung zu gewinnen.
- (2) Vor wichtigen Entscheidungen, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören.

Hierzu gehört insbesondere:

1. die Festlegung der Öffnungszeiten,
2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Einrichtung
3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindereinrichtung beeinträchtigen,
4. Änderung der Essenversorgung
5. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindereinrichtung, deren Kosten die Sorgeberechtigten zu tragen haben,
6. der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
7. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit anderen Einrichtungen.

(3) Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Sorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt.

Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens drei Mitglieder betragen. Sie soll sieben Mitglieder nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit dem Amtsantritt des nächsten Elternbeirates. Sie endet automatisch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindereinrichtung besucht. Der Elternbeirat sollte alle zwei Jahre (Kindergartenjahr/Schuljahr) neu gewählt werden.

(4) Wahlberechtigt und wählbar sind die in der Elternversammlung anwesenden Sorgeberechtigten. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Sorgeberechtigten erhält. Die Sorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindereinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.

(5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einer einfachen Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen.

(6) Die gewählten Elternbeiräte aller Kindertagesstätten der Gemeinde Klipphausen können zur Unterstützung und Beratung einen Gemeindeelternbeirat bilden.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen über die Benutzung der Kindereinrichtungen in der Gemeinde Klipphausen außer Kraft.


Mirko Knöfel
Bürgermeister



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

